



# HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2009

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. November 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. November 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

### **A. Problem**

Nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind Dolmetscher, die das Gericht zur Übersetzung heranzieht, zu vereidigen. Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Berufung auf den geleisteten Eid. Nach § 16 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes gilt Entsprechendes, wenn der Dolmetscher von einem Notar zugezogen wird. Nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein nach den landesrechtlichen Vorschriften hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von einem Übersetzer bescheinigt wird.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2007 (6 C 15/06) müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern durch Rechtsnorm geregelt werden; eine allgemeine Verwaltungsvorschrift genügt nicht.

### **B. Lösung**

Den oben genannten Anforderungen kommt der vorliegende Gesetzentwurf nach. Der Entwurf löst den hessischen Runderlass über die allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern vom 18. November 2004 (JMBl. 2005, 38) ab. Gleichzeitig bezieht der Gesetzentwurf die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22) - Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie - und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EU Nr. L 376 S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie - ein und verwertet das im Bund und den Ländern in der Zwischenzeit entstandene Meinungsbild hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Richtlinien auf Dolmetscher und Übersetzer und die daraus herzuleitenden Folgerungen. Nach Art. 63 Satz 2 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie und Art. 44 Abs. 1 Satz 3 der Dienstleistungsrichtlinie ist eine Bezugnahme auf die Richtlinie erforderlich, welcher die amtliche Anmerkung dient.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Gegenüber der bisherigen Verwaltungsvorschrift entstehen keine höheren Kosten für die öffentlichen Haushalte.

**E. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**F. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

## **Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz<sup>1</sup>**

**Vom**

### **§ 1**

Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

(1) Zur mündlichen Übertragung von Sprachen in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt.

(2) Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen (Gebärdendolmetscher) gelten die Vorschriften über Dolmetscherinnen und Dolmetscher entsprechend.

### **§ 2**

Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung

(1) Als Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind auf Antrag Personen allgemein zu beeidigen, die

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
2. ihre fachliche Eignung nachgewiesen haben,
3. zuverlässig und
4. volljährig sind.

(2) Sonstige ausländische oder staatenlose Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren ständigen Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung im Gebiet des Landes Hessen haben und die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen, können als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt werden. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

(3) Fachlich geeignet ist, wer eine staatliche Dolmetscherprüfung im Inland bestanden, einen inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Dolmetschen oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Dolmetscherprüfung abgelegt hat. Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung des Amtes für Lehrerbildung - Staatliche Prüfungen - in Darmstadt zu erbringen.

(4) Die Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem Neunten oder Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder nach dem Strafgesetzbuch wegen Begünstigung nach § 257, Strafvereitelung nach § 258, Betruges nach § 263 oder Urkundenfälschung nach § 267 oder wegen einer oder mehrerer anderer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, oder
3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher auszuüben.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

(5) Die antragstellende Person hat ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), zur Vorlage bei der zuständigen Stelle nach § 10 Abs. 1 zu beantragen.

(6) Dem Antrag sind die für den Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Erklärung darüber, ob eine Verurteilung nach Abs. 4 Nr. 1 erfolgt ist, beizufügen.

### § 3

#### Verpflichtung und Eidesleistung

(1) Vor der allgemeinen Beeidigung ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 zu verpflichten und auf die Strafbarkeit von Pflichtverletzungen nach § 133 Abs. 3, § 201 Abs. 3, § 203 Abs. 2, 4 und 5 sowie den §§ 204, 331, 332, 355 und 358 des Strafgesetzbuches im Einzelnen hinzuweisen.

(2) Zur allgemeinen Beeidigung hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts oder einer beauftragten Richterinnen oder einem beauftragten Richter einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), zu leisten. Die §§ 480, 481, § 483 Abs. 1 und § 484 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Über die Verpflichtung und Beeidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Als Nachweis über die Beeidigung und Verpflichtung ist der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher eine Bescheinigung zu erteilen.

### § 4

#### Rechte und Pflichten

(1) Die allgemeine Beeidigung berechtigt zur Führung der Bezeichnung "allgemein beeidigte Dolmetscherin/allgemein beeidigter Dolmetscher", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist.

(2) Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind verpflichtet,

1. ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, weder zu verwerthen noch Dritten zur Kenntnis zu geben,
3. die ihnen anvertrauten Dokumente sorgsam aufzubewahren und von deren Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben,
4. der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich jede Änderung der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragenden Daten sowie Tatsachen, die eine allgemeine Beeidigung nach § 2 Abs. 4 ausschließen würden, mitzuteilen und
5. Aufträge der Gerichte und der Notarinnen und Notare des Landes Hessen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen; eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

## § 5 Erlöschen

(1) Die allgemeine Beeidigung erlischt

1. auf Antrag der Dolmetscherin oder des Dolmetschers,
2. bei einer Rücknahme oder einem Widerruf nach § 6.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 an die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle herauszugeben.

## § 6 Rücknahme und Widerruf

Für die Rücknahme und den Widerruf der allgemeinen Beeidigung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die allgemeine Beeidigung auch widerrufen werden kann, wenn

1. die Voraussetzungen des § 2 nachträglich weggefallen sind oder
2. die Dolmetscherin oder der Dolmetscher
  - a) wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
  - b) in erheblicher Weise gegen die Pflichten nach § 4 Abs. 2 verstoßen hat.

## § 7 Vorübergehende Dolmetschertätigkeit

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung eines in § 1 genannten oder vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf im Inland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 3 allgemein beeidigte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dolmetschertätigkeiten). Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob die Dolmetschertätigkeit vorübergehend und gelegentlich erbracht wird, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Vorübergehende Dolmetschertätigkeiten sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle in Textform Meldung erstattet. Die Meldung muss neben den Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 enthalten:

1. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. unter Angabe der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates eine Bescheinigung darüber, dass
  - a) die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung eines in § 1 genannten oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und
  - b) ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,oder einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist,
3. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation,
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich zu melden. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Dolmetschertätigkeiten im Inland erbringen will.

(3) Sobald die Meldung nach Abs. 2 vollständig vorliegt, trägt die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle die Daten für die Dauer eines Jahres in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe ein, dass

1. als Berufsbezeichnung die in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehende Berufsbezeichnung,
2. neben der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde oder die Angabe, dass der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, und
3. ein Hinweis darauf, dass eine allgemeine Beeidigung nicht erfolgt ist, einzutragen sind, oder verlängert die Eintragung um ein Jahr. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Vorübergehende Dolmetschertätigkeiten sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Bezeichnung muss ausgeschlossen sein.

(5) Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle kann eine vorübergehend in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragene Person aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank löschen, wenn begründete Tatsachen die Annahme einer dauerhaft unqualifizierten Dolmetschertätigkeit rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die natürliche Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Abs. 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

## § 8

### Übersetzerinnen und Übersetzer

Die §§ 2 bis 7 gelten für Übersetzerinnen und Übersetzer zur schriftlichen Übertragung von Sprachen in gerichtlichen Angelegenheiten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. eine Übersetzerin oder ein Übersetzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 auf Antrag allgemein zu ermächtigen ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen,
2. in § 2 Abs. 3 an die Stelle der genannten Dolmetscherprüfung die Übersetzerprüfung und des genannten inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschlusses im Bereich Dolmetschen ein solcher im Bereich Übersetzen tritt,
3. § 3 Abs. 2 keine Anwendung findet und
4. die allgemeine Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung "allgemein ermächtigte Übersetzerin/allgemein ermächtigter Übersetzer", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist, berechtigt.

## § 9

### Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

(1) In eine durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzurichtende und zu verwaltende zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind nach der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung

1. Namen,
2. Vornamen,
3. Berufsbezeichnung,
4. Anschrift,
5. Telekommunikationsanschlüsse,
6. die zu dolmetschende oder zu übersetzende Sprache,
7. der Zeitpunkt und die Stelle der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung sowie Änderungen dieser Daten durch die nach § 10

Abs. 1 zuständige Stelle einzutragen. Die antragstellende Person kann einer vollständigen oder teilweisen Eintragung der Daten nach Satz 1 in die Datenbank in Textform widersprechen. Die Datenbank ist im Internet zu veröffentlichen. Die erhobenen Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Auf Antrag können in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank weitere Daten eingegeben werden, soweit sie der Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 dienlich sind.

(3) In den Fällen des § 5 sind die Daten nach Abs. 1 und 2 zu löschen.

#### § 10 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung hat, ist die zuständige Stelle für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und die allgemeine Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer. Hat die antragstellende Person keinen Wohnsitz oder keine berufliche Niederlassung in Hessen, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main die zuständige Stelle.

(2) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Der Antrag ist von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

#### § 11 Übergangsvorschrift

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen gelten als allgemeine Beeidigungen und Ermächtigungen im Sinne dieses Gesetzes und bleiben in dem erteilten Umfang bestehen.

#### § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines:****I. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs:**

Nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind Dolmetscher, die das Gericht zur Übersetzung heranzieht, zu vereidigen. Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt nach § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Berufung auf den geleisteten Eid. Nach § 16 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes gilt Entsprechendes, wenn der Dolmetscher von einem Notar zugezogen wird. Nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung kann das Gericht anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein nach den landesrechtlichen Vorschriften hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von einem Übersetzer bescheinigt wird.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2007 (6 C 15/06) müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern durch Rechtsnorm geregelt werden; eine allgemeine Verwaltungsvorschrift genügt nicht. Diesen Anforderungen kommt der vorliegende Gesetzesentwurf nach. Der Entwurf löst den hessischen Runderlass über die allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern vom 18. November 2004 (JMBl. 2005, 38) ab. Gleichzeitig bezieht der Gesetzesentwurf die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) - Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie - und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie - ein und verwertet das im Bund und den Ländern in der Zwischenzeit entstandene Meinungsbild hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Richtlinien auf Dolmetscher und Übersetzer und die daraus herzuleitenden Folgerungen. Nach Art. 63 Satz 2 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie und Art. 44 Abs. 1 Satz 3 der Dienstleistungsrichtlinie ist eine Bezugnahme auf die Richtlinie erforderlich, welcher die amtliche Anmerkung dient.

**II. Vollzugaufwand und Kosten für öffentliche Haushalte:**

Gegenüber der bisherigen Regelung entstehen keine höheren Kosten für die öffentlichen Haushalte.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern kann sowohl für gerichtliche Angelegenheiten als auch für Angelegenheiten der Notare erfolgen. Der Begriff der "gerichtlichen Angelegenheiten" knüpft an die in den §§ 184 ff. GVG geregelte Verständigung mit dem Gericht an. Die allgemeine Beeidigung gilt nicht für die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die Justizverwaltung in sonstigen Fällen oder für die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch sonstige Behörden. Eine Einschränkung der Befugnisse des Gerichts nach § 185 GVG ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Nach § 16 Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes muss ein Notar, sofern ein Beteiligter der jeweils benutzten Sprache nicht hinreichend kundig ist, ebenfalls einen Dolmetscher zuziehen, wenn der Notar nicht selbst übersetzt. Auch in diesen Fällen ist eine Vereidigung entbehrlich, wenn eine allgemeine Beeidigung erfolgte. Mit dieser Vorschrift wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass die herkömmliche Unterscheidung zwischen Dolmetschern und Übersetzern beibehalten wird. Die Tätigkeit des Dolmetschers bezieht sich auf die mündliche Sprachmittlung.

Zu Abs. 2:

Die Vorschrift des § 186 Abs. 1 GVG verpflichtet das Gericht, von der Möglichkeit einer direkten Verständigung mit hör- oder sprachbehinderten Personen Gebrauch zu machen. Soweit dies nur mit der Gebärdensprache möglich ist, können auch hierfür Dolmetscherinnen und Dolmetscher allge-

mein beeidigt werden. Auf die allgemeine Beeidigung von Gebärdendolmetschern finden die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt Anwendung.

Zu § 2:

Die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern stellt eine staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation dar. Mit der allgemeinen Beeidigung kommt zum Ausdruck, dass die Dolmetscherinnen oder Dolmetscher besondere fachliche Kompetenz und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Demzufolge genießen der Titel und das Siegel eines allgemein beeidigten Dolmetschers in der Bevölkerung und bei den staatlichen Stellen Ansehen und Vertrauen. Dies rechtfertigt es, für die allgemeine Beeidigung besondere Voraussetzungen aufzustellen, die in den Absätzen 1 bis 6 näher beschrieben werden. Aus den vorgenannten Gründen stellt die allgemeine Beeidigung nach überwiegender Ansicht sowohl eine Anerkennungsbedingung im Sinne des Art. 13 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie als auch eine Genehmigung im Sinne der Artikel 9 bis 13 der Dienstleistungsrichtlinie dar. Aus diesem Grund hat auch der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) die Vorschrift des § 189 Abs. 2 GVG dahin gehend abgeändert, dass eine allgemeine Beeidigung in einem Bundesland auch vor den Gerichten des Bundes und der übrigen Länder genügt, da eine Genehmigung nach Art. 10 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates gelten muss. Das Hessische Dolmetschergesetz verzichtet deshalb auch auf eine Residenzpflicht der antragstellenden Person, die ebenfalls der Dienstleistungsrichtlinie nicht entsprechen würde. Soweit es jedoch um die berufliche Qualifikation geht, zu der neben der fachlichen Qualifikation auch die Zuverlässigkeit gehören dürfte, ist nach überwiegender Ansicht gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 2 lit. d) der Dienstleistungsrichtlinie die Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie vorrangig. Nach deren Art. 13 hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern zu gestatten.

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung, die in den folgenden Absätzen näher erläutert werden, benannt. Danach muss eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher, für die allgemeine Beeidigung die fachliche Eignung nachweisen, die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und volljährig sein. Die Vorschrift stellt zugleich klar, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf eine allgemeine Beeidigung und Verpflichtung hat. Dies dient der nach Art. 13 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie erforderlichen Gleichstellung mit Inländern.

Zu Abs. 2:

Hinsichtlich der allgemeinen Beeidigung von sonstigen ausländischen oder staatenlosen Antragstellerinnen und Antragstellern wird der für die Beeidigung zuständigen Stelle ein Ermessen eingeräumt. Hierbei ist berücksichtigt, dass die allgemeine Beeidigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16. Januar 2007 - AZ 6 C 15/06) eine die Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes berührende Regelung darstellt. Dieses Grundrecht wird Deutschen sowie dem weiteren in Abs. 1 angesprochenen Personenkreis gewährt. Die berufliche Betätigung von sonstigen Ausländern sowie Staatenlosen wird durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt, der in diesem Bereich ein niedrigeres Schutzniveau vorsieht (vgl. BVerfGE 78, 179, 196; 104, 336, 346). Da diese Personen weder der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie noch der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen, kann die allgemeine Beeidigung hier - wie bislang generell vorgesehen - von der Erfüllung der Residenzpflicht abhängig gemacht werden. Entsprechend dem bisherigen Runderlass vom 18. November 2004 sollen in die Ermessensentscheidung auch Erkenntnisse der zuständigen Ausländerbehörde einfließen.

**Zu Abs. 3:**

Die fachliche Eignung hat die antragstellende Person nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines Zeugnisses einer staatlichen Dolmetscherprüfung im Inland oder eines inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschlusses im Bereich Dolmetschen erfolgen. Diesem gleichgestellt werden sonstige Befähigungsnachweise, die als gleichwertig anzuerkennen sind. Befähigungsnachweise, die eine Antragstellerin oder ein Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben hat, sind nach den Bestimmungen des Artikel 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EU Nr. L 19 S. 16) und des Artikel 1 Buchst. a bis c der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EU Nr. L 209 S. 25) als gleichwertig anzuerkennen. Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller keine geeignete Urkunde vorlegen, kann der Befähigungsnachweis auch durch eine Prüfung des Amtes für Lehrerbildung - Staatliche Prüfungen - in Darmstadt erbracht werden. Dieses entscheidet über Anträge durch die dort tätigen Prüferinnen und Prüfer. Hierüber wird eine Bescheinigung erteilt, die die Antragstellerin oder der Antragsteller der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle vorzulegen hat.

**Zu Abs. 4:**

Da allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Sprachmittlung in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten betraut werden, haben sie die dafür erforderliche persönliche Zuverlässigkeit zu besitzen. Dies gilt umso mehr, als sie über die anlässlich der Übertragung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren haben, soweit diese nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlungen waren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2). Da die persönliche Zuverlässigkeit zurzeit der Antragstellung schwerlich positiv nachgewiesen werden kann, benennt Abs. 4 Umstände, die eine persönliche Zuverlässigkeit ausschließen. Dies ist etwa dann gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen eines einschlägigen Verbrechens oder Vergehens oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist oder die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geordnet sind. In diesen Fällen ist zu befürchten, dass sich eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher bei seiner Tätigkeit um eines persönlichen Vorteils willen zu einer falschen Übertragung verleiten ließe. Nummer 3 nennt weitere Gründe, bei deren Vorliegen die allgemeine Beeidigung abzulehnen ist. Darüber hinaus können im Einzelfall auch andere Umstände vorliegen, die eine persönliche Zuverlässigkeit in Abrede stellen.

**Zu Abs. 5:**

Zum Zweck der Prüfung der Zuverlässigkeit wird der antragstellenden Person aufgegeben ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Dies wird der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle übersandt.

**Zu Abs. 6:**

Zur Vereinfachung der Prüfung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 hat die antragstellende Person entsprechend der sie treffenden Nachweislast die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Da bei Verurteilungen nach Abs. 4 Nr. 1 eine Mitteilung an das Bundeszentralregister erst mit der Einleitung der Vollstreckung erfolgt, besteht die Gefahr, dass das nach Abs. 4 zu beantragende Führungszeugnis nicht aktuell ist, sodass der antragstellenden Person die weitere Erklärung zu erfolgten Verurteilungen aufzugeben ist.

**Zu § 3:****Zu Abs. 1:**

Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist vor der allgemeinen Beeidigung mündlich ausdrücklich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 zu verpflichten, da ein Verstoß gegen die Pflichten den Widerruf der Beeidigung nach § 6 Nr. 2 lit. b) nach sich ziehen kann. Die Verpflichtung selbst erfolgt nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen vom 2. März 1974 - Verpflichtungsgesetz (BGBl. I S. 469, 547). Gleichzeitig hat ein Hinweis auf die im Einzelnen aufgeführten Vorschriften des Strafgesetzbuches zu erfolgen.

Zu Abs. 2:

Die Dolmetscherin oder Dolmetscher hat zur allgemeinen Beeidigung einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung zu leisten. Die Eidesformel ergibt sich dabei aus § 189 Abs. 1 GVG. Hinsichtlich der Einzelheiten der Eidesbelehrung, der Eidesleistung und der eidesgleichen Bekräftigung wird auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften der Zivilprozessordnung verwiesen.

Zu Abs. 3:

Nach § 1 Abs. 3 des Verpflichtungsgesetzes wird über die Verpflichtung eine Niederschrift aufgenommen, die auch der Verpflichtete unterzeichnet. Gleiches gilt für die Beeidigung.

Zu Abs. 4:

Der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher ist eine Bescheinigung über die Beeidigung und Verpflichtung zu erteilen. Mit dieser Dritten gegenüber die Befähigung nachgewiesen werden.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Die Vorschrift regelt die Bezeichnung, die allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher führen dürfen. Diese ist auch in der nach § 3 Abs. 4 auszustellenden Bescheinigung aufzuführen. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist nicht nur Gerichten und Notaren gegenüber sondern auch Dritten gegenüber zur Führung der Bezeichnung berechtigt. Die Bezeichnung darf jedoch ausschließlich in der gesetzlichen Formulierung verwendet werden, Abänderungen sind nicht zulässig. In welchem Umfang von der Bezeichnung werbend Gebrauch gemacht werden darf, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften wie etwa §§ 3 ff. UWG.

Zu Abs. 2:

Die Pflichten, die Folge der allgemeinen Beeidigung sind, werden in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zusammengefasst.

Nr. 1: Die gewissenhafte und unparteiische Übertragung stellt die wichtigste Pflicht dar. Diese ist bereits Gegenstand des geleisteten Eides.

Nr. 2 und 3: Die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich unmittelbar aus dem Berufsbild der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und den in § 3 Abs. 1 erwähnten Straftatbeständen, auf die anlässlich der allgemeinen Beeidigung hinzuweisen ist. Hiervon ausgenommen sind Umstände, die Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, da diese allgemein zugänglich sind und damit nicht der Verschwiegenheit unterliegen können. Gleiches gilt für die Pflicht, anvertraute Dokumente sorgsam aufzubewahren.

Nr. 4: Eine zeitnahe Inanspruchnahme der Dolmetscherin oder des Dolmetschers durch Gerichte oder Notare ist nur dann möglich, wenn die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 hinterlegten Daten dem aktuellen Stand entsprechen. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind daher verpflichtet, jegliche Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für die Mitteilung von Umständen, die die persönliche Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 betreffen und einen Widerruf der allgemeinen Beeidigung nach § 6 zur Folge haben können.

Nr. 5: Durch die allgemeine Beeidigung soll den Gerichten und Notaren die Beauftragung einer geeigneten Person erleichtert werden. Grundsätzlich sind allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher deshalb verpflichtet, Aufträge der Gerichte und der Notare zu übernehmen und diese auch zeitnah zu erledigen. Eine Ablehnung des Auftrags ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dieser besteht etwa, wenn die Person nach § 191 GVG auszuschließen ist oder abgelehnt werden kann, wenn sie wegen einer Erkrankung, wegen Terminkollisionen oder ähnlichen Umständen persönlich verhindert ist oder die konkrete Tätigkeit spezielle Fachkenntnisse auf einem bestimmten Gebiet erfordert, über die sie nicht verfügt.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

§ 5 Abs. 1 beinhaltet eine Regelung über das Erlöschen der allgemeinen Beeidigung bei einem entsprechenden Antrag oder bei einer Rücknahme oder einem Widerruf der allgemeinen Beeidigung. Die Regelung eines Erlö-

schenstatbestandes ist notwendige Voraussetzung für das sich daran anschließende tatsächliche Löschen der Daten in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 9 Abs. 3 Satz 1.

Zu Abs. 2:

In Abs. 2 wird die Herausgabepflicht der nach § 3 Abs. 4 erteilten Bescheinigung für das Erlöschen der allgemeinen Beeidigung auf Antrag oder aufgrund Widerrufs oder Rücknahme geregelt. Diese Pflicht dient der Vorbeugung eines möglichen Missbrauchs durch weitere Verwendung der erteilten Bescheinigung.

Zu § 6:

Die allgemeine Beeidigung ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Ist dieser Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen - etwa weil die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung nach § 2 im Zeitpunkt der Beeidigung nicht vorlagen - kann die Rücknahme des Verwaltungsaktes nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen. Ergänzend Regelungen hierzu bedarf es nicht. Ist die allgemeine Beeidigung rechtmäßig gewesen, so kann über die Möglichkeiten des Widerrufs nach § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus ein Widerruf nach § 7 dieses Gesetzes erfolgen. Die Gründe hierfür sind abschließend in den Nummern 1 und 2 aufgezählt. Ob ein Grund zum Widerruf vorliegt, entscheidet die nach § 10 Abs. 1 für die allgemeine Beeidigung zuständige Stelle. Gegen diese Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 - AZ 6 C 15/06). Der Widerruf der allgemeinen Beeidigung führt zum Erlöschen der allgemeinen Beeidigung und zur tatsächlichen Löschung der Daten des betroffenen Dolmetschers in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (§ 9 Abs. 3 Satz 1).

Zu § 7:

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 5-9 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie, die nach überwiegender Meinung gegenüber der Regelung in Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie für die vorübergehende Dienstleistungserbringung bei einer bereits bestehenden Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat vorrangig sind, sowie der weitestgehenden Gleichstellung mit den allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, indem zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung die Aufnahme in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ermöglicht und damit eine Diskriminierung verhindert wird. Die Aufnahme in diese Datenbank ist keine Voraussetzung für die Dolmetschertätigkeit, da das Gericht in der Wahl der Dolmetscherin oder des Dolmetschers nicht an diese Datenbank gebunden ist.

Zu Abs. 1:

Entsprechend Art. 5 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie wird die vorübergehende Dolmetschertätigkeit legal definiert und klargestellt, dass für diesen Personenkreis die Dienstleistungsfreiheit nicht eingeschränkt wird.

Zu Abs. 2:

Mit dieser Regelung wird von der in Art. 7 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher vor der erstmaligen Erbringung seiner Dienstleistung eine schriftliche Meldung erstattet. Die unter Nr. 1-5 genannten Angaben entsprechen den in Art 7 Abs. 2 und 3 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie genannten Dokumenten.

Zu Abs. 3:

Mit der Regelung der Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank wird ergänzend zu der bereits erfolgten Änderung des § 189 GVG die praktische Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie sichergestellt. Auch wenn sich die rechtliche Wirkung der allgemeinen Beeidigung auf die jeweilige den Eid ersetzende Funktion beschränkt, ist den wirtschaftlichen Auswirkungen, die aus der Aufnahme der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank folgen, Rechnung zu tragen. Der ansonsten eintretende Nachteil kann nach überwiegender Überzeugung durch die Aufnahme in die geplante bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ausgeglichen werden. Dabei müssen die in Abs. 1 genannten Personen jedoch die in Nr. 1-3 genannten Klarstellungen in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

hinnehmen. Denn sie müssen nach Art. 7 Abs. 3 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie ihre Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Heimatlandes erbringen (Nr. 1). Nr. 2 dient dem Informationsinteresse über die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde, über die die dort geforderten Qualifikationen in Erfahrung gebracht werden können, oder dass der Beruf dort nicht reglementiert ist. Der in Nr. 3 geregelte Hinweis ist für die Praxis erforderlich, damit die prozessrechtlich unverzichtbare Eidesleistung nicht übersehen wird.

Zu Abs. 4:

Hiermit wird die vorgenannte Regelung des Art. 7 Abs. 3 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie verdeutlicht.

Zu Abs. 5:

Da die Eintragung nach Abs. 3 nach dem vollständigen Vorliegen der Meldung nach Abs. 2 zu erfolgen hat, bedarf es zum Schutz der Rechtspflege eines gesonderten Löschungstatbestandes bei unqualifizierter Dolmetschertätigkeit.

Zu § 8:

Das Übersetzen betrifft die schriftliche Übertragung von einer Sprache in eine andere Sprache. Im Gegensatz zu den Dolmetschern ist die Tätigkeit der Übersetzer daher nicht in den Vorschriften der §§ 184 ff. GVG geregelt. Soll eine in fremder Sprache abgefasste Urkunde vorgelegt werden, kann das Gericht im Zivilprozess anordnen, dass die Partei eine Übersetzung der Urkunde durch einen nach den landesrechtlichen Vorschriften hierzu ermächtigten Übersetzer vorlegt (§ 142 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Im Strafverfahren ist demgegenüber in der Regel die Verlesung der Originalurkunde nach § 49 Abs. 1 StPO erforderlich. Für notarielle Angelegenheiten hat § 1 Abs. 2 keine Bedeutung, da die Übersetzung der Niederschrift nach § 16 Abs. 3 BeurkG ausschließlich durch Dolmetscher erfolgt.

Übersetzerinnen und Übersetzer werden im Gegensatz zu Dolmetschern nicht (allgemein) beeidigt. An die Stelle der allgemeinen Beeidigung tritt die allgemeine Ermächtigung. Die Ermächtigung des Übersetzers erstreckt sich jedoch nicht auf notarielle Angelegenheiten, sodass eine entsprechende Verpflichtung zur Übersetzung nur bei gerichtlichen Aufträgen besteht. Ein Übersetzer ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 daher allgemein zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden zu bescheinigen, deren Vorlage im Zivilprozess nach § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO angeordnet werden kann.

Auf Übersetzerinnen und Übersetzer können die Vorschriften für die Dolmetscher mit den in Nr. 1-4 genannten Maßgaben Anwendung finden.

Zu § 9:

Zu Abs. 1:

Anstelle der bislang in Papierform bei den Landgerichten geführten Dolmetscherlisten sind künftig die Daten über die landesweit durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main geführte Dolmetscher- und Datenbank im Internet abrufbar. Dies dient der besseren Auffindbarkeit der Daten für Gerichte und Notare, aber auch für interessierte Dritte. Um die Aktualität der Angaben zu gewährleisten, sind auch die jeweiligen Änderungen einzutragen. Hiermit verbunden ist die Pflicht der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Änderungen ihrer Daten nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 mitzuteilen. Da zur Umsetzung des Art. 10 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie die Einrichtung einer länderübergreifenden bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank erforderlich und geplant ist, war eine entsprechende Bestimmung über die Speicherung und Verarbeitung der Daten für eine solche Datenbank aufzunehmen. Dem berechtigten Datenschutzinteresse wird dadurch Rechnung getragen, dass die antragstellende Person der Eintragung aller oder bestimmter Daten widersprechen kann.

Die Vorschrift bestimmt zudem, welche Daten im Einzelnen einzutragen sind. Dies entspricht inhaltlich der bisher geübten Praxis. Da in der Regel eine Dolmetschersuche anhand der zu übertragenden Sprache erfolgt, ist insbesondere die jeweilige Sprache zu veröffentlichen.

Zuständig für die Eingabe der Daten ist die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle. Dies dient der dezentralen und zweckmäßigen Verwaltung, zumal

diese Stelle auf für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie für die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer zuständig ist.

Zu Abs. 2:

Diese Regelung trägt einem Bedürfnis der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer Rechnung, weitere Daten in der Datenbank zu hinterlegen, welche z.B. die Bürozeiten, die genaue Bezeichnung des Abschlusses, spezielle Fachkenntnisse oder ähnliche Daten enthalten können.

Zu Abs. 3:

Sobald die allgemeine Beeidigung durch einen der in § 5 aufgeführten Tatbestände beendet wird, sind die Angaben in dem Verzeichnis zu löschen. Die Löschung der Eintragung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung. Sie ist erforderlich, um das Verzeichnis auf dem aktuellen Stand zu halten. Für die befristete Eintragung nach § 7 ist kein gesonderter Löschungstatbestand zu regeln, da die Daten nur vorübergehend einzutragend sind.

Zu § 10:

Zu Abs. 1:

Zuständig für die allgemeine Beeidigung und Verpflichtung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist - hinsichtlich der Verpflichtung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeinsamen Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 824) - nach wie vor die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Es steht zu vermuten, dass der Schwerpunkt der gerichtlichen Tätigkeit der Dolmetscherin oder des Dolmetschers in der Regel auch in dem Gerichtsbezirk des Wohnsitzes liegen wird, sodass eine gewisse Sachnähe für die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Landgerichts als beeidigende Stelle spricht. Da eine Residenzpflicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 nicht mehr besteht, muss auch der Fall geregelt werden, dass die Person keinen Wohnsitz in Hessen hat. Für diese Personengruppe erscheint eine Zuständigkeitskonzentration bei dem Landgericht Frankfurt am Main angezeigt. Eine solche Konzentration verhindert auch eine mögliche mehrfache missbräuchliche Antragstellung, z.B. wenn eine Präsidentin oder ein Präsident eines Landgerichts die allgemeine Beeidigung abgelehnt hat. Für die allgemeine Beeidigung werden Gebühren nach dem Hessischen Justizkostengesetz erhoben.

Zu Abs. 2:

Diese Regelung dient der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, die eine Abwicklung der Verfahren nach den Vorschriften über eine einheitliche Stelle vorsieht.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung einer Bearbeitungsfrist dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie, wonach eine angemessene Bearbeitungsfrist zu bestimmen ist. Die Bearbeitungsfrist von drei Monaten für einen Antrag erscheint angemessen. Da der Fristbeginn und die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung bereits in § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt sind, waren diese Regelungen für entsprechend anwendbar zu erklären. Da § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unmittelbar die Genehmigungsfiktion regelt, können die Vorschriften nur entsprechende Anwendung finden. Die von Art. 13 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie im Grundsatz geforderte Genehmigungsfiktion kam wegen der überragenden Ordnungsfunktion des Eides nicht in Betracht.

Zu § 11:

Die in der Vergangenheit aufgrund des Hessischen Runderlasses über die allgemeine Beeidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern vom 18. November 2004 durchgeführten allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen sind nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2007 - AZ 6 C 15/06 zwar ohne hinreichende Rechtsgrundlage erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seiner Entscheidung jedoch ausdrücklich klar, dass solche allgemeinen Beeidigungen wirksam bleiben. Dies muss auch für die aufgrund des Runderlasses vorgenommenen Ermächtigungen gelten. Die Vorschrift des § 11 stellt dies noch

einmal ausdrücklich klar. Die Voraussetzungen, die der Hessische Runderlass für die allgemeine Beeidigung aufgestellt hat, entsprechen zudem inhaltlich den Vorgaben von § 2 dieses Gesetzes, sodass auch kein Bedürfnis besteht, die Eignung der bereits allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer noch einmal zu überprüfen. Damit die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer aufgrund der geringfügig geänderten Bezeichnung ihre Unterlagen (z.B. Briefköpfe, Angaben in Verzeichnissen, Internetauftritte) nicht ändern müssen, wird zugleich klargestellt, dass die allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen im bisherigen Umfang bestehen bleiben. Zudem ergibt sich aus der Übergangsvorschrift, dass diese Personen in die nach § 9 einzurichtende Datenbank aufzunehmen sind, da die früheren allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen denen nach diesem Gesetz gleichgestellt werden und § 9 Abs. 1 Satz 1 nur darauf abstellt, dass die Eintragung der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung nachzufolgen hat. Der Übernahme ihrer Daten in die Datenbank können sie nach § 9 Abs. 1 Satz 2 widersprechen.

Zu § 12:

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den Tag nach seiner Verkündung bestimmt. Es ist zu befristen.

Wiesbaden, 27. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident

**Koch**

Die Hessische Minister der Justiz,  
für Integration und Europa

**Hahn**